

# Föderalismus, Zentralismus und das eidgenössische Strafrecht

Autor(en): **Tobler, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **11 (1931-1932)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-157391>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Föderalismus, Zentralismus und das eidgenössische Strafrecht.**

Von Robert Tobler, Zürich.

Unter dem Titel „Grundsätzliches zum eidgenössischen Strafrecht“ hat sich Dr. Andreas von Sprecher im August/Septemberheft dieser Zeitschrift kritisch mit dem gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegenden Entwurf für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch auseinandergesetzt. Man höre aber auch die andere Seite. Uns scheint die umstrittene Gesetzesvorlage aus rechtlichen wie politischen Erwägungen der Verteidigung wert. Den politischen Erwägungen hat v. Sprecher mit guten Gründen den Vorrang zuerkannt. „Ist das neue Recht dazu angetan, eine Stärkung unseres staatlichen Lebens herbeizuführen?“ Die so von ihm formulierte entscheidende Frage kann und muß unseres Erachtens bejaht werden.

Suchen wir nach einer Antwort auf die so gestellte Frage, dann müssen wir, wie dies auch v. Sprecher tut, uns erst darüber klar werden, „worauf eigentlich der Bestand unseres Staatswesens beruhe, ganz abgesehen von den formellen, verfassungsmäßigen Grundlagen“. Einheit der Sprache, Religion oder Stammeszugehörigkeit, so stellt v. Sprecher fest, kann es offenbar nicht sein, was uns zusammenhält. Gute Polizei, moderne Gesetze, gerechte Steuern und weitgehende Freiheit von staatlichem Zwang finden sich auch anderswo. Schicksalsgemeinschaft? Auch sie sei als wesentliche Grundlage unseres Staatswesens abzulehnen. Diese Grundlage werde vielmehr durch das Vorrecht gebildet, das unsere Alvorderen besaßen: „ihre staatlichen Dinge im eigenen Kreis und nach eigenem Willen zu ordnen.“ Damit berührt v. Sprecher das Grundproblem allen staatlichen Aufbaus, die Frage der Ausgliederung des Staates. Hier fällt die Entscheidung. Hier gehen die Meinungen auseinander, sobald darnach gefragt wird, welches denn die Kreise sein sollen, in denen wir unsere staatlichen Angelegenheiten am besten nach eigenem Willen ordnen.

Ein Volk, ein Recht, so lautet die zentralistische Losung. Den Kantonen kommt diese Ordnung zu, antwortet v. Sprecher für die Föderalisten. In dieser Auseinandersetzung scheinen aber gerade die eifrigsten Kämpfer in beiden Lagern nur allzuoft die Tatsache zu übersehen, daß das Problem der Ausgliederung durch die Wahl eines Kreises, dem alle Aufgaben der Gesellschaft zur alleinigen Erledigung zugewiesen werden sollen, nicht gelöst werden kann. Das Ziel aller Organisation kann nur sein, einem jeden Gliede seine arteigenen Aufgaben zuzuweisen. Deshalb umfaßt das Problem der Ausgliederung den ganzen Bereich der Gesellschaft, und zwar die Beziehungen zwischen verschiedenen Völkern und Staaten, wie jene zwischen dem einzelnen Staat und seinen Gliedern, Kantonen, Bezirken, Gemeinden, wirtschaftlichen, religiösen und kulturellen Verbänden und Gruppen bis zum letzten Bürger und Verbandsmitglied. Wer diese natür-

liche Ausgliederung mißachtet und innerhalb eines bestimmten Preises alles ausschließlich einer Ordnung unterstellen will, der muß als doktrinärer Zentralist angesprochen werden, mag dieser Preis ein Kanton, die Eidgenossenschaft oder ein exträurantes Weltreich sein. Es sind nur quantitative, keine grundsätzlichen Unterscheidungen, welche diese Forderungen voneinander trennen.

Jede Ausgliederungsordnung, sei diese nun eine territoriale, wie wir sie im föderalistischen Aufbau des schweizerischen Bundesstaates kennen, oder eine berufsständische, wie sie dem Mittelalter neben der erstgenannten eigentümlich war und in jüngster Zeit wieder gefordert wird, beruht auf der Erfahrung, daß nur in kleinen Kreisen lebendige Gemeinschaften möglich sind, dort aber, wo unmittelbare Anschauung und die Wirkung der lebendigen Persönlichkeit fehlen, ein durrer Mechanismus seinen Anfang nimmt. Indem die Ausgliederungsordnung den Einzelnen nicht unmittelbar und gleichermaßen, sondern durch das Mittel des Verbandes, in welchem er lebt und wirkt, in seiner Eigenart und seinen persönlichen Verhältnissen zu erfassen sucht, und dem Verbande, als dessen lebendiges Glied sich der Einzelne fühlt, Aufgaben der Gemeinschaft zur selbständigen Erledigung überträgt, will sie dem Einzelnen mittelbar die weiteren Gemeinschaftskreise zum Erlebnis werden lassen, denen er angehört: Staat, Nation und Völkerverwandtschaft. Nach solcher organischer Anschauung ist der Staat nicht nur Verwaltung der Gemeininteressen, sondern wesentlich mehr. Staat und nationale Gesellschaft umfassen die Totalität des Lebens, und zwar in dem Sinne, daß der Staat als die umfassende Lebensform, die Gesellschaft als Inhalt dieser Ganzheit erscheint<sup>1)</sup>. Den einzelnen Staatsakt, also beispielsweise den Entwurf für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch, wertet diese Anschauung darnach, ob er geeignet erscheint, die Beziehungen zwischen den partikulären Gemeinschaften innerhalb einer Nation und ihre arbeitsfähigen Funktionen zu fördern, sowie gleichzeitig ihnen das Bewußtsein ihrer Gliedhaftigkeit zu vermitteln. Soll dieses Ziel erreicht werden, so ist zweierlei zu beachten: dem einzelnen Gliede muß Raum für seine besonderen Funktionen gelassen werden; durch Organisation aber muß die innige Beziehung des einzelnen zu den übrigen Gliedern gewahrt und ihm die dienende Stellung im Ganzen angewiesen werden.

\* \* \*

Untersuchen wir die Frage der Strafrechtsvereinheitlichung unter den eben erwähnten Gesichtspunkten, insbesondere ob den einzelnen Kantonen in Strafgesetzgebung und Rechtsprechung arbeitsfähige Funktionen zukommen und ob ihre geltenden Strafgesetzbücher als Ausdruck derselben angesprochen werden können.

Die erste Frage ist von den Verfassern des eidgenössischen Entwurfs

<sup>1)</sup> W. A n d r e a e: Staatssozialismus und Ständestaat. Fischer, Jena 1931, S. 3 ff.

teilweise bejaht worden. Die Gesetzgebung über die sogenannten Polizei-übertretungen, in der lokale Sitten und Gebräuche stärker als anderswo zum Ausdruck kommen, wird zum größten Teil den Kantonen überlassen; ebenso die Rechtsprechung nach dem neuen Gesetz, wie dies auf Grund der Verfassungsvorschriften schon bei der Vereinheitlichung des Zivilrechts geschah.

In Bezug auf die zweite Frage jedoch liegen die Dinge nicht so einfach. Die meisten kantonalen Strafgesetzbücher können als Ganzes betrachtet kaum als Erzeugnisse der jeweiligen kantonalen Eigenart bezeichnet werden. Beinahe alle lehnen sich an berühmte Muster an. So die Gesetze von Waadt, Wallis, Bern, Tessin und Genf an den französischen Code Pénal von 1791/95, jene von Graubünden, Thurgau und Schaffhausen an das heute nicht mehr geltende badische Strafgesetzbuch. Der Kanton Aargau wählte sich das österreichische Strafgesetz von 1803 zum Vorbild. Auf die nach 1870 erlassenen Gesetze von Zürich, Basel, Zug, Solothurn u. a. übte das deutsche Reichsstrafgesetzbuch nachhaltige Wirkung, während die jüngsten Teilrevisionen in mehreren Kantonen, wie auch das neue freiburgische Strafgesetz von 1924, stark vom vorliegenden eidgenössischen Entwurf abhängig sind<sup>2)</sup>. Betrachten wir die Behandlung der einzelnen Straftatbestände in den verschiedenen Gesetzen, so können wir gerade bei den für die Praxis besonders wichtigen Kategorien, z. B. den Vermögensdelikten, nur selten grundsätzliche Unterschiede feststellen, wohl aber solche zufälliger Art, die sich nur aus dem verschiedenen Alter der Gesetze und der Verschiedenheit der benützten Quellen erklären lassen. Es ist unerfindlich, aus welchen Gründen man in diesen Fällen gegen die Rechtsvereinheitlichung Sturm laufen will.

Im Anschluß an das Zivilgesetzbuch hat sich eine durchaus eigenartige schweizerische Zivilrechtswissenschaft und Rechtsprechung entwickelt. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß derselbe Stoff, eben unser eidgenössisches Zivilrecht, nicht in abgeschlossenen selbständigen Kreisen, sondern in wechselseitiger lebendiger Auseinandersetzung welschen und alemannischen Geistes bearbeitet wird. Wir können uns weder in partikularistische Abgeschlossenheit, noch an ausländische Einflüsse verlieren. Das gemeinsame Recht ist es, das uns immer wieder auf unsere Miteidgenossen verweist, und zugleich unserer alemannischen, welschen und Tessiner Eigenart einen Rückhalt bietet gegenüber den mächtig hereinflutenden Wellen aus den sprachverwandten Kulturkreisen des angrenzenden Auslandes, die unsere kantonale Rechtsentwicklung zwar unsichtbar, aber umso nachhaltiger bedrohen. Eine eigenartige schweizerische Strafrechtslehre, die ihrer zivilistischen Schwester ebenbürtig wäre, hat sich nicht entwickeln können. Auch die Kantone haben für ihren Bereich keine solche hervorgebracht. Die bereits erwähnte Abhängigkeit ihrer Strafgesetze von jenen des Auslandes bietet dafür vollen Beweis. Unsere Kantone sind zu klein, um einer eigenen Wissenschaft als

<sup>2)</sup> Eingehend unterrichtet über diese Abhängigkeitsverhältnisse *S a f t e r*, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Springer, Berlin 1926, Seite 28 ff.

Grundlage dienen zu können. Nur die größeren unter ihnen vermögen sich regelmäßige Urteilspublikationen, die Herausgabe von Kommentaren und all die Dinge zu leisten, die der modernen Rechtsentwicklung unentbehrlich sind. Schwierige Fragen müssen oft auf Grund von Lehrmeinungen entschieden werden, die in anderer Herren Länder und unter abweichenden Voraussetzungen entstanden sind. Die Kantone Uri und Nidwalden endlich besitzen, von wenigen Sonderbestimmungen abgesehen, überhaupt kein geschriebenes Strafgesetz; es wird dort einfach nach „altem Herkommen“, d. h. tatsächlich auf Grund der Gesetzgebung in den Nachbarkantonen Recht gesprochen. Die Entwicklung einer selbständigen Wissenschaft gehört zu den wichtigsten Gütern einer Nation. Wenn sie aber durch starres Festhalten an überlebten Formen unterdrückt wird, wo bleibt da die vielgerühmte Kulturmission unserer Kantone? Ist es da nicht richtiger, wenn wir uns damit bescheiden, für die vielen mannigfaltigen Fragen die die moderne Strafrechtswissenschaft aufwirft, wenigstens e i n e Lösung zu finden? Oder ist der Dilettantismus schon so weit gediehen, daß man ernsthaft daran glaubt, in 25 Kantonen und Halbkantonen allein Besseres zu leisten?

Unser Zivilgesetzbuch ist dem Schreibenden durch Studium und Praxis zum nationalen Erlebnis geworden. Die kantonalen Strafgesetzbücher aber bringen nicht nur dem Juristen, sondern auch dem Laien stets das Trennende zwischen unsern Stämmen zum Bewußtsein. Vor allem aber zwingen sie den Laien, den Fachmann in Anspruch zu nehmen, sobald er sich interkantonal über eine Strafrechtsfrage unterrichten will, was wiederum dem allgemeinen Rechtsbewußtsein Eintrag tut. Darum muß nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Prozeß der kantonale Partikularismus immer wieder als Feind eines wirklichen Volksrechtes empfunden werden. Was vor hundert Jahren angebracht war, läßt sich heute, im Zeitalter der Freizügigkeit, nicht mehr mit denselben Gründen verteidigen.

Die Rechtsvereinheitlichung bringt uns aber auch eine Befreiung unrationell gebundener Kräfte. Die Rechtskunde würde vereinfacht, die Bearbeitung des Stoffes auf breiter Grundlage eine eingehendere; einer Wissenschaft, die im kantonalen Rahmen verkümmern muß, würde Lebensraum geschaffen; Aufgaben, die 25 gesetzgeberische Behörden und Regierungen mangels geeigneter Fachleute nur mit Schwierigkeiten zu erfüllen vermögen, könnten durch die Zusammenarbeit Aller eher gefördert werden; statt 25 Parlamenten spräche nur eines, statt 25 verschiedenen Gesetzestexten müßten nur deren wenige gedruckt werden, u. s. f.

Die bedeutsamsten Auswirkungen ergeben sich aber auf dem Gebiete des Strafvollzuges. Ein einziges Beispiel mag hier statt vieler genügen. Die moderne Strafrechtspflege verlangt eine saubere Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen, der Verbrecher von den Versorgungsbefürftigen. Die Berechtigung dieser Forderungen ist unbestritten. Sie können aber in vielen Kantonen aus finanziellen Gründen und der

kleinen Verhältnisse wegen nicht durchgeführt werden. Selbst in der zürcherischen Strafanstalt Regensdorf befinden sich durchschnittlich über 100 sogenannte „Administrativeingewiesene“, d. h. durch die Verwaltungsbehörden und nicht auf Grund eines Strafurteils hier untergebrachte, versorgungsbedürftige Personen. Eine geplante interkantonale Versorgungsanstalt in der Linthebene ist nie Wirklichkeit geworden. Andernorts liegt die Behandlung der Jugendlichen durchaus im argen. Es ist dies ein böses Kapitel kantonaler Kultur=Politik. Die Verhältnisse rufen dringend nach Änderung. Diese kann aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht durch die Kantone, sondern nur durch den Bund geschaffen werden.

Das wäre wohl alles sehr schön, wird mancher Föderalist hier einwenden, wenn nur die kantonalen Strafgesetze und das kantonale Rechtsbewußtsein wirklich auf allen Gebieten so gleichartig wären, wie hier vorausgesetzt wird. Es gebe aber Verschiedenheiten, über die wir nicht hinwegkommen. Gewiß gibt es solche. Aber die meisten sind viel weniger kantonal als regional und konfessionell bedingt. Sie betreffen vor allem das Gebiet der Sittlichkeits- und Religionsdelikte, insbesondere die Frage der Abtreibung, Homosexualität, Blutschande und Gotteslästerung. Hier überall wird der Gesetzgeber möglichst weite Rahmen zur Verfügung stellen müssen, um den abweichenden Meinungen Rechnung zu tragen, vom fakultativen „Absehen von Strafe“ bis zu empfindlichen Eingriffen. Vielleicht wird gar eine Durchbrechung der Einheit im einen oder andern Punkte notwendig werden, wie dies schon im Erbrecht unseres Zivilgesetzbuches bezüglich des Geschwisterpflichtteils geschah. Solche Einbrüche in die Einheit haben allerdings im Strafrecht bedeutendere Folgen und sind daher bis anhin mit guten Gründen vermieden worden. Dagegen dürften weite Rahmenbestimmungen durchaus unbedenklich sein, denn die Bedeutung der Rechtsvereinheitlichung liegt nicht darin, daß ein Täter überall möglichst gleich beurteilt werde, was auch innerhalb der kantonalen Rechtskreise durchaus nicht der Fall ist, sondern in der innigeren Verbindung der einzelnen Glieder unserer Nation durch das gemeinsame Gesetz. Um dieses Zieles willen aber dürfen Opfer gefordert werden. Rechts haben die Anhänger der Todesstrafe, Links die Verfechter der juridischen, eugenischen und sozialen Indikation strafloser Abtreibung solche Opfer gebracht. Sie sind in diesen und andern Fällen jenen, von denen sie gefordert wurden, nicht leicht gefallen. Die Aufgabe aber, welche das kommende Strafgesetzbuch im Leben unseres Staates zu erfüllen berufen ist, ist solcher Zugeständnisse wert.

\* \* \*

Dr. v. Sprecher hat indessen sein Urteil über die eidgenössische Strafrechtsvereinheitlichung nicht auf Grund einer vereinzeltten Untersuchung der Gesetzesvorlage gesprochen, deren Vorzüge gegenüber manchem geltenden, veralteten kantonalen Gesetze auch er anerkennt. Aus grundsätz-

licher föderalistischer Einstellung vielmehr wird von ihm die Vorlage abgelehnt. In dieser rein politischen Betrachtungsweise liegt auch in erster Linie der Reiz seiner Ausführungen.

Der eidgenössische Zentralismus ist für Dr. v. Sprecher der Sündenbock, der, mit allen Mängeln unserer gegenwärtigen politischen Zustände beladen, zum Tode gebracht werden soll. Die Mechanisierung und Erstarrung unserer Demokratie, die Gleichgültigkeit und ablehnende Haltung namenloser Scharen von Stimmberechtigten, die auf unserem politischen Leben lastet, die sinkende Wertschätzung der Staatsämter, alles wird ihm angekreidet.

Nun verdient allerdings der Zentralismus in manchem Punkt das harte Urteil, das über ihn gesprochen wird, weil er allzuoft das Gesetz der Ausgliederung mißachtet hat. Trotzdem dürfte die Lösung, die v. Sprecher vorschlägt, verfehlt sein. Wir können das Rad der Geschichte nicht rückwärts drehen. Wir können nicht zu einer neuen kantonalen Selbständigkeit zurück. Die Grundlagen für die Ausgliederungsordnung sind in unserem Staatswesen nicht mehr dieselben wie vor hundert Jahren, und die Kritik, die v. Sprecher mit Recht an unserer Bundesdemokratie übt, gilt ebenso für viele Kantone, von denen nach seiner Meinung das Heil kommen sollte.

„In Bern, weit weg von uns läuft die politische Mühle, sie läuft ohne unser Zutun, sie läuft, ohne daß wir die geheimen Kräfte sehen oder begreifen, die sie treiben.“ Gilt das für den Zürcher, der täglich an seinem Rathhaus vorbeigeht, nicht auch? Zeigt sich nicht erst da die Tragik unseres Zustandes, daß wir die Dinge zwar sehen und dennoch nicht begreifen und nicht von ihnen ergriffen werden? Vermag der Stimmberechtigte in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten wirklich noch zu übersehen und zu beurteilen, was ihm zur Entscheidung überwiesen wird und was im Staate vorgeht, oder hat nicht gerade da die Mechanisierung der Demokratie ihren Höhepunkt erreicht?

Vielleicht ist es um diese Dinge an andern Orten besser bestellt, als in Zürich. Bäuerliche Kantone und Gemeinden mögen da eine Ausnahme machen. Das hilft uns aber wenig und berechtigt uns nicht, den Föderalismus als Heilmittel anzuempfehlen, wenn wir einzelne der Helfer bereits von derselben Krankheit befallen sehen, von der sie uns heilen sollen.

Was soll also geschehen?

Wir werden nach dem Ursprung des Übels forschen müssen. Er wird uns nicht entgehen, sobald wir die tatsächlichen Grundlagen, auf denen unser Staatswesen seinerzeit aufgebaut wurde, mit den gegenwärtigen vergleichen und uns dann fragen, ob die seinerzeit geschaffene und mehr oder weniger unverändert beibehaltene Ordnung noch zweckmäßig sei und den Anforderungen, die ihre Gründer an den Staat stellten — und die auch wir an ihn stellen — noch entspreche?

Dr. v. Sprecher hat die Voraussetzungen unserer Demokratie zutreffend geschildert: kleine Kreise, in denen jeder die Dinge übersieht und

sich daher an der Erledigung der Staatsaufgaben unmittelbar beteiligen kann. Der Einzelne soll in seinem Bereiche zur Auswirkung kommen. Die lebendige Gemeinschaft, als deren Glied er sich fühlt, war in den ersten Jahrzehnten unseres Bundesstaates überall und unbestritten die Gemeinde und durch sie mittelbar der Kanton. Heute, im Zeitalter der Freizügigkeit, können viele Gemeinden, vorab die Städte, nicht mehr wie einst als primäre Gemeinschaften angesprochen werden. Raum kennt der Städter den Nachbarn mehr, der ihm zur Seite oder gegenüber wohnt, und selbst wenn er ihn auf der Straße grüßt, so ist meist doch kein engeres Band da, das beide verbindet. Ortsverbundenheit, auf altes Herkommen gegründet, und Einheit im Glauben, welche unsere Gemeinden einst zusammenhielten, sind verloren gegangen. Die alten Formen allerdings bestehen noch. Gemeinden und Kantone gelten noch als Zellen des politischen Aufbaus. Aber das Leben ist vielerorts aus ihnen gewichen und hat neue Gemeinschaften geschaffen, die sich der alten Formen nur noch als Mittel für ihre Zwecke bedienen. Man denke an die Berufsverbände, die dem Einzelnen, so z. B. die Gewerkschaft dem Arbeiter, oft näher stehen als der Staat. Wenn unser staatliches Leben Anzeichen des Zerfalls und der Auflösung zeigt, so dürfte der Grund hiefür in dem Umstand liegen, daß die alten politischen Formen nicht mehr lebendige Gemeinschaften zum Inhalt haben, und die letztern zwar Elemente der Gesellschaft, nicht aber solche des Staates sind, dem gegenüber sie sich oft geradezu feindlich verhalten. Den notwendigen Umbau des Staates vorzunehmen, und die Eingliederung der wild gewachsenen Gemeinschaften zu vollziehen, das wird in den nächsten Jahrzehnten eine unserer dringlichsten Aufgaben sein.

Infolge der geschilderten Entwicklung ist aber auch der Aufgabenkreis der alten Gemeinschaftsorgane ein anderer geworden. Für die Gemeinden und Kantone, die einst ohne die Mittel des modernen Verkehrs in stark in sich gefehrter Abgeschlossenheit lebten, war es ganz selbstverständlich, daß sie beinahe alle staatlichen Belange, und so auch das Strafrecht, selbst regelten und einzig in ihrer Außenpolitik sich zu gemeinsamem Handeln zusammenfanden. Je inniger aber die gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den einst abgetrennten Kreisen wurden, um so stärker erwachte das Bedürfnis nach gemeinsamer Regelung der gegenseitigen Angelegenheiten, und zwar nicht nur aus Nützlichkeitsbetrachtungen, sondern weil die Grundlagen andere geworden waren. Man denke nur an die gegenwärtige Krise in der Uhrenindustrie, die nicht nur die Neuenburger, sondern ebenso die Genfer, Waadtländer, Solothurner und Berner berührt; oder an die chronischen Schwierigkeiten der Stickerei in der Ostschweiz, und man wird leicht erkennen, daß die wirklichen Lebensgemeinschaften längst den kantonalen Rahmen gesprengt haben. Die Sendung des kantonalen Föderalismus scheint erfüllt.

Ist diese schrittweise Überwindung des kantonalen Föderalismus, die noch lange nicht vollendet und wohl nie eine vollständige sein wird, die



trotz zeitweiliger Rückschläge aber stetig weiterschreitet, einem Siege des Zentralismus gleichzusetzen?

Keineswegs. Die gleiche Entwicklung, die dem kantonalen Föderalismus zusehends seine Grundlagen entzieht, hat in ihrer jüngsten Auswirkung auch dem Zentralismus seine Grenzen gezeigt. Nicht Einförmigkeit ist an Stelle der alten Gliederung getreten, sondern neue Gemeinschaften verlangen an ihrer Stelle nach Anerkennung. Gerade in jenen Kreisen, die einst zu den unentwegtesten Zentralisten gehörten, im Freisinn, bricht sich heute immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß das alte zentralistische Staatsbild mit seiner unmittelbaren Gegenüberstellung des einen Staates und aller seiner Bürger, wo die gleiche Beziehung jeden von uns unmittelbar und vereinzelt mit dem Ganzen verbindet, nicht mehr zu genügen vermag. Deutlich erkennen wir heute die Schäden einer solchen Staatsauffassung: Jede Aufgabe eines größeren Kreises muß zur Staatsaufgabe werden, weil die selbständigen Zwischenglieder fehlen, die sie lösen könnten. Der Bureaukratisierung und dem Zuge zum Staatssozialismus sind keine Grenzen gesetzt. Der Staat wird zum mechanistischen Ungeheuer. Es fehlt ihm der Erlebnisinhalt, der den Einzelnen mit dem Ganzen verbindet. Wir fühlen uns in diesem Einheitsstaat verloren. Darum suchen wir nach einer neuen Ausgliederungsordnung, die die alte ersetzt und den Einzelnen wieder in seinem Lebenskreis erfassen, ihm seine Aufgabe zuweisen soll, die er als Glied der Gemeinschaft für diese zu erfüllen hat und die ihm erst das Bewußtsein seiner Zugehörigkeit zum Staate vermittelt. So wird der Staat, der heute nur Verwaltung ist, wieder zum lebendigen Volksstaat. Für die Zukunft unseres Staatswesens ist es daher lebenswichtig, ob es uns gelingt, diesen Bestrebungen, die vornehmlich von den Berufsverbänden (der Bauernschaft und des Gewerbes) ausgehen, zum Durchbruch zu verhelfen, wo die Verhältnisse dafür reif sind, zugleich aber die alten territorialen Gemeinschaften dort weiter zu pflegen, wo sie heute noch als lebendige Zellen im Staate wirken. Wir müssen uns hier damit begnügen, die neuen Möglichkeiten anzudeuten, die sich so für die Lösung des festgefahrenen Gegensatzes föderalistischer und zentralistischer Anschauungen ergeben. In der letzten Zielsetzung, der Forderung nach Ausgliederung, glauben wir v. Sprechers Ideen nahe zu kommen, auch wenn wir Mittel und Wege, die er vorschlägt, ablehnen.

Für das Strafrecht allerdings kann unseres Erachtens kein kantonales Reservat mehr errichtet werden. Es ist heute im weiteren Sinne ein Verkehrsrecht geworden, denn es erfaßt die gesellschaftlichen Beziehungen in unserem ganzen Lande. Damit ist es für die Vereinheitlichung ebenso reif, wie das Straßenverkehrsrecht oder das Polizeiwesen, für deren einheitliche Regelung vielleicht — nach seinen Ausführungen zu schließen — sogar Herr v. Sprecher zu haben wäre, obschon auch diese Materien heute noch den Kantonen unterstellt sind.

Man mag über die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Gesetzesbestimmung im eidgenössischen Strafgesetzentwurf verschiedener Meinung sein. Das soll uns die freudige Mitarbeit am eidgenössischen Werk nicht verdrießen. Ist doch die Rechtsvereinheitlichung ein Bekenntnis zur nationalen Gemeinschaft, von der heute so viel gesprochen wird, und deren wir in schwerer Zeit so sehr bedürfen.

## Die richtige Erziehung?

Von Paul Lang, Kilchberg/Zürich.

Die Schweiz wird gemeinhin als das Land der Erzieher und der Erziehungskunst betrachtet. Und doch haben wir seit Pestalozzi kein pädagogisches Genie mehr hervorgebracht. Einige meinen, es sei dem eigentlich gut. Denn es sei so eine Sache mit den pädagogischen Genies. Die pädagogischen Talente seien für ihren eigenen Nachwuchs jedenfalls erfreulicher. Man denke an Rousseau und die Findelhäuser! Also wäre es an dem, daß auf allen anderen Gebieten das Genie voranleuchtet und Wege weist, nur hier aber im Grunde entbehrlich wäre? Daß nur hier die Mittelmäßigkeit nicht nur genügt, sondern recht eigentlich erwünscht sei. Vielleicht ist das nicht das einzig Rätselhafte, das einem begegnet, wenn man den Bezirk Erziehung einmal nicht ohne weiteres als gegeben hinnimmt, sondern unter kritische Beleuchtung setzt. Wissen wir überhaupt, was das eigentlich ist: Erziehung? Ist es immer dasselbe? Oder wandelt sich vielleicht auch die Erziehung im Wandel der Zeiten? Mit ihnen? Oder gar gegen sie?

Wer erzieht? Einesteils erzieht die Familie, andernteils Staat, Gesellschaft und Kirche. Innerhalb der Familie sind beide Eltern und mancherlei Anverwandte an der Erziehung beteiligt, in den Schulen und Kirchen in erster Linie die Lehrer und Pfarrer, in zweiter eine ganze Reihe anderer Personen, die durch Aufstellung von Lehrplänen, Erlaß der Unterrichtsgesetze, Auswahl der Lehrer u. s. w. auf die Art der Erziehung — oder mindestens auf ihre Möglichkeiten — ebenfalls einen weitreichenden Einfluß ausüben. Das zu erziehende Kind ist nun Ziel und Objekt all dieser vielfachen, durchaus nicht gleichlaufenden Bemühungen. Es ist sein Heil, daß es sie oft gegeneinander auszuspielen vermag. (Denn wo sie eine Einheitsfront bilden, ist ihr Druck in der Regel unerträglich.) Gehe ich nicht zu weit? Nehme ich nicht einseitig Partei der Kinder? Stehe ich nicht unter dem Einfluß jener, die von dem Eigenrecht jeden Lebensalters, also auch der Kindheit, in oft verzückten Tönen zu schwärmen pflegen? Keineswegs. Ich würde mich auch gar nicht so ausdrücken, wenn in Tat und Wahrheit diese einzelnen Erziehungsinstanzen immer als ideal zu bezeichnen